dieser Allgemeinheit nicht. Vielmehr muß genau festgestellt werden, daß A. vorsätzlich z. B. bestimmte Erzeugnisse beiseite geschafft und auch vorsätzlich Volkseigentum gestohlen hat.

Auch kann nur auf Grund dieser Erkenntnis von der Schuld als Einzeltatschuld z.B. exakt festgestellt werden, daß der Täter eine Körperverletzung zwar vorsätzlich begangen, hinsichtlich der bewirkten Tötung jedoch nur fahrlässig gehandelt hat.

II. Das Wesen der Schuld

1. Die Begriffsbestimmung der Schuld bringt zum Ausdruck, daß die Schuld wie jede psychische Erscheinung eine inhaltliche, gesellschaftliche Seite hat. Indem der Täter die Verwirklichung des Verbrechens in sein bewußtes und gewolltes Ziel aufnimmt (beim Vorsatz) oder leichtfertig hofft, die Verwirklichung des Verbrechens zu vermeiden, bzw. pflichtwidrig nicht voraussieht, daß er ein Verbrechen verwirklichen könnte (bei der Fahrlässigkeit), setzt er sich bewußtseinsmäßig in Widerspruch zu den strafrechtlich geschützten Verhältnissen in der volksdemokratischen Ordnung und damit zugleich zu den moralischen und rechtlichen Anschauungen der Werktätigen.

Eine Einstellung, die den Menschen veranlaßt, Diversionsakte zu begehen, gesellschaftliches oder persönliches Eigentum zu stehlen oder zu zerstören, die körperliche Integrität seiner Mitbürger anzutasten oder die Tätigkeit eines Staatsorganes zu stören, steht in mehr oder minder ausgeprägtem Gegensatz zu den strafrechtlich geschützten ökonomischen, politischen, moralischen und anderen gesellschaftlichen Verhältnissen und damit auch zu den objektiven Entwicklungsgesetzen unserer volksdemokratischen Ordnung. Hat eine solche Einstellung zu einer entsprechenden Handlung geführt, so ist sie für unsere Ordnung gefährlich. Bei den vorsätzlich begangenen Verbrechen besteht dieser Widerspruch darin, daß der Verbrecher die Verbrechensverwirklichung zum bewußten und gewollten Ziel seines Verhaltens gemacht hat. Bei den fahrlässigen Verbrechen ist die Verbrechensbegehung zwar nicht das bewußte und gewollte Ziel des Verhaltens, aber der Mangel an Pflichtbewußtsein, Leichtsinn und Gedankenlosigkeit führen den Täter zu einem für unsere Staats- und Gesellschaftsordnung objektiv gefährlichen Verhalten.